

traft mit Maufe wegen Herausgabe der Sammlung historischer Memoirs ab und war als treuer Freund, wenn auch vielleicht manchmal etwas gönnerhaft, um Schiller und sein Fortkommen bemüht. Bekannt ist, wie Schiller ihn beauftragte, mit Götz in Sachen des seiner Ansicht nach unrechtmäßigen Nachdrucks von Fiesko und Kabale und Liebe zu unterhandeln und seine Rechte energisch zu vertreten.

Auch für eine reiche Frau für den Dichter hat er, wie es scheint, sorgen wollen, wenigstens schreibt Schiller an »Caroline v. Beulwitz 1788 einmal:

»Vertuch will sich das Ansehen einer theilnehmenden Sorgfalt um mich geben, oder der Himmel weiß, was es ist. Ich glaube gar, er will mich verheurathen. Vergeb's ihm der Himmel, daß ihn seine Freundschaft so weit führte. Er plazte neulich etwas plump damit heraus; im Ernst er hat etwas mit mir vorgehabt, und weil ich mich in einem gewissen Clubb noch nicht habe sehen lassen, so mag ich ihm einen Strich durch die Rechnung gemacht haben. Es gieng mir mit ihm, wie Hamlet mit Guildenstern, als dieser ihn sondiren wollte; zum Unglück fehlte mir der witzige Einfall und eine Flöte, um ihm eine ähnliche Abfertigung zu geben. Meynt er es wirklich gut mit mir, so mag mir der Himmel verzeihen, daß ich es ihm nicht zutraue.«

Ähnliche Pläne verfolgte auch Körner; Hauptwunsch dabei für beide war der Gedanke, den Dichter von pekuniären Sorgen zu befreien. Vertuch scheint es aber nicht ganz richtig angefangen zu haben, wie er vielleicht auch etwas an der dichterischen Begabung Schillers gezweifelt haben mag und ihn mehr als gewandten und geistreichen Geschichtsschreiber geschätzt hat. Ehrlich und treu hat er es dennoch mit Schiller gemeint, der sich auch durchaus nicht gescheut hat seine pekuniäre Hilfe in Anspruch zu nehmen. So schreibt er einmal unterm 22. Oktober 1788 aus Rudolstadt an Vertuch:

»Sie werden sagen, liebster Freund, daß es nicht gut sey, unsereinem einen Gefallen zu erweisen, weil man so unverschämt ist und wieder kömmt. Was Sie aber auch sagen mögen, so kenne ich Ihre Güte, worauf ich jetzt also frischweg lossündigen will. Sie waren vorigen Winter so gütig mir Geld auf eine Assignation nach Leipzig vorzuschießen und haben mir eine große Gefälligkeit dadurch erzeigt. Ich bin wieder in dem Falle, welches zu brauchen und erst in 4 bis 6 Wochen geht mir in Leipzig ein. Ein gewisser Herr von D. [Dalberg] aus Mannheim, den Sie auch kennen, hat mich diesen Herbst wieder mit einer Bezahlung sitzen lassen, worauf er mich von einem Vierteljahr aufs andere vertröstet hat. Können und wollen Sie so gütig sein, mir solange vorzustrecken? Hundert Reichsthaler mühtens sein und zwischen heute und acht Tagen wünschte ich sie zu haben. Haben Sie aber selbst nicht gleich baar liegen, so wollte ich Sie bitten, mir für billiges Interesse von fremder Hand zu verschaffen. Ich möchte es aber nicht gern als allerhöchstens bis auf Neujahr aufnehmen und verinteressieren, da ich sie vielleicht in 4 Wochen schon bezahlen kann. Ihnen, I. Fr. sind diese Gelegenheiten bekannt und ich kenne Ihre Güte, sich für einen guten Freund zu bemühen.«

An einer anderen Stelle des Briefes schreibt er dann noch:

»Ich bringe Ihnen eine Idee für das Journal des Luxus mit, die Sie vielleicht nicht verwerfen. Es ist vielleicht ein Mittel, Ihnen 300 Käufer mehr zu verschaffen, und ich kann sie Ihnen recht gut ausführen. Mündlich davon mehr.«

Später scheint der Dichter keine Verpflichtungen mehr gegen Vertuch gehabt zu haben, wenigstens schreibt er an-

läßlich seiner bevorstehenden Verlobung unterm 6. Januar 1790 an Körner:

»Mit Vertuch stehe ich in gar keiner Geldabhängigkeit mehr, im Gegentheil er hat mir noch die berühmte Frau zu bezahlen.«

Das Verhältnis war nach Schillers Fortzug von Weimar ein kühleres, oberflächlicheres geworden und blieb es auch, nachdem der Dichter wieder nach Weimar gezogen war; doch war ein ständiger Verkehr zwischen beiden. Im Auftrag des Clubs übersandte er dem Dichter am 22. Februar 1801 das Diplom als Ehrenmitglied, und Schiller hat beim Ankauf des Hauses seinen Rat eingezogen.

Als Schiller starb, war Vertuch, wie es scheint, nicht in Weimar. Sein Sohn Karl, der ein warmer Verehrer des Dichters war, versuchte vergeblich, eine würdige Todtenfeier für den großen Dichter zu veranstalten, und hat auch später noch, wie sein Vater, der Witwe mit Rat und Tat zur Seite gestanden. Feldmann*) führt ein sehr schönes Wort von ihm an, wo er schreibt, daß er jede Gefälligkeit als ein schwaches, aber herzliches Dankopfer, den Manen des Dichters dargebracht, betrachte.

(Fortsetzung folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Nachdruck eines Zeitungsberichts über Gerichtsverhandlungen. — Berichte über Gerichtsverhandlungen haben seit Jahren bei Verlegern und Redakteuren für nachdrucksfrei gegolten, obwohl das Reichsgesetz über das Urheber- und Verlagsrecht in der Fassung vom 19. Juni 1901 auch den Gerichtsreferenten den bis dahin entbehrten Schutz für ihre geistige Arbeit gebracht hat. In der letzten Zeit haben aber verschiedene Landgerichte (Breslau, Berlin, Leipzig) auf Antrag der geschädigten Schriftsteller die Nachdrucker von Gerichtsbriefen in Strafe genommen, und das Reichsgericht hat in den Fällen, die zu seiner Entscheidung gebracht wurden, diese Urteile bestätigt. Der jüngste dieser Prozesse wurde vor dem Landgericht Freiberg i. S. verhandelt. Angeklagt war Buchdruckereibesitzer Karl Gustav Lange aus Eich, der in Oederan eine Zeitung und daneben ein »Unterhaltungsblatt« herausgibt und verantwortlich zeichnet. Im März dieses Jahres hatte er unter der Rubrik »Rechtspflege« einen Artikel »Wer ist ersatzpflichtig für nicht geklebte Invalditätsmarken?« nachgedruckt, der von dem Schriftsteller Julius Schulze in Leipzig in seinen »Reichsgerichtsbriefen« (Entscheidungen des höchsten Gerichtshofs) veröffentlicht worden war. Infolge Nichtbeantwortung seiner an Lange gerichteten höflichen Briefe sah sich Schulze genötigt, den Schutz des Gerichts in Anspruch zu nehmen. In der Verhandlung in Freiberg machte Lange zu seiner Verteidigung geltend, daß er den fraglichen Artikel nicht als eine wissenschaftliche Ausarbeitung, sondern lediglich als eine vermischte Notiz angesehen habe. Er glaube sogar, sie unter der Rubrik »Vermischtes« gefunden zu haben, und behauptete, daß der Vermerk »Nachdruck verboten« in der Zeitung, der er sie entnommen habe, gefehlt habe. Der Staatsanwalt erklärte dagegen, daß der fragliche Artikel unzweifelhaft als eine wissenschaftliche Ausarbeitung anzusehen sei, denn es gehöre ein gewisses Maß von wissenschaftlichen Kenntnissen dazu, ein gerichtliches Urteil korrekt aufzufassen und, wie hier geschehen, in verständlicher Form druckreif wiederzugeben. Er beantragte daher die Bestrafung Langes nach dem Eröffnungsbeschuß. Der Gerichtshof verurteilte den Angeklagten wegen Nachdrucks auf Grund von §§ 18, 2 und 38, 1 des angezogenen Gesetzes zu 20 M Geldstrafe, zu den Kosten des Verfahrens und zur Erstattung der dem Nebenkläger Schulze erwachsenen Auslagen. »Nach Ansicht des Gerichtshofs liegt hier unzweifelhaft eine Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts vor. Der Artikel behandelt die Rechtsprechung des Reichsgerichts in drei Fällen unter einem bestimmten Gesichtspunkt und genießt daher, wenn er auch mehr oder weniger kompilatorischer Art ist, den Schutz des Gesetzes vom 9. Juni 1901. Lange hat mindestens mit dem dolus eventualis gehandelt, er hat sich sagen müssen, daß der Artikel als wissenschaftliche Arbeit an-

*) Feldmann, Vertuch. S. 59.